



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Schnellbrief 627/2022

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
E-Mail: info@kommunen.nrw
pers. E-Mail: rudolf.graaff@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 20.1.1.1-008/004 gr

Ansprechpartner:
Beigeordneter Rudolf Graaff
Referentin Cara Steinke

Durchwahl 0211 • 4587-239/235

19. Dezember 2022

Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht beschlossen

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

der Bundesrat hat am 16.12.2022 das vom Bundestag am 01.12.2022 beschlossene Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht ohne weitere Änderungen gebilligt (**Anlage**).

Mit dem Artikelgesetz soll ein weiterer Beitrag zur Energiesicherheit bzw. zum beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien erreicht werden. Dazu werden das BauGB, die BauNVO, das UVPG, das WindBG und das EEG geändert.

Das Gesetz umfasst folgende Kernpunkte:

- Zukünftig sind Photovoltaikanlagen zukünftig teilprivilegiert (§ 35 Nr. 8). Dies betrifft Dachflächenanlagen und solche Freiflächenanlagen, die sich in Entfernung von bis zu 200 Metern zu Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes befinden. Der klar umrissene Fokus auf ausdrücklich vorbelastete Flächen ist ein politischer Kompromiss, mit dem andere, insbesondere wohnortnahe Standorte im Außenbereich entlastet werden sollen.
- Es wurde ein ausdrücklicher Privilegierungstatbestand für Anlagen zur Herstellung und Speicherung von Wasserstoff geschaffen, die zu Windenergieanlagen und PV-Freiflächenanlagen hinzutreten (§ 249a BauGB).
- Für die beschleunigte Öffnung von Braunkohle-Tagebauflächen zur Belegung mit Windenergieanlagen und/oder Photovoltaik-Anlagen wurden zwei Verordnungsermächtigungen zugunsten der Bundesländer ins BauGB aufgenommen (§ 249b BauGB). Die Voraussetzung hierfür wurde gegenüber dem Regierungsentwurf angepasst, so dass differenzierende Regelungen für Windenergie und Photovoltaik vorgesehen sind. Bedauerlicherweise werden dahingehende Flächenausweisungen im Hinblick auf den Flächenbeitragswert nur zu 50 Prozent angerechnet, wie in einem neuen Absatz 4 des § 4 WindBG klargestellt wird. Dies hatten sowohl die kommunalen

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.

Spitzenverbände als auch der Bundesrat kritisiert, da dies Anreize für Flächenausweisungen reduziert.

- Hinsichtlich der sog. optisch bedrängenden Wirkung, die von einem oder mehreren Windrädern ausgehen kann, wurde in neuem Absatz 10 des § 249 BauGB die gesetzliche Vermutungsregel aufgenommen, dass die optisch bedrängende Wirkung in der Regel nicht gegeben ist, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Anlagenhöhe ist die Nabenhöhe zuzüglich des Rotorradius (sog. 2-H-Regelung). Schallschutzaspekte werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens weiterhin geprüft und auch landesrechtliche 1000-Meter-Regelungen bleiben davon unberührt.

Der Bundesrat ist damit dem grundsätzlichen Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände hin zu einer Berechnung mit konkretem Einzelfallbezug (Anlagenhöhe, Abstand zur konkreten Wohnbebauung) gefolgt. Ursprünglich war vorgesehen, dass eine optisch bedrängende Wirkung bei einem Abstand der Windenergieanlage zu Wohngebäuden von mehr als 300 Metern regelmäßig nicht anzunehmen ist. Diese Regelung hatten die kommunalen Spitzenverbände abgelehnt und vorgeschlagen die Normierung an die gefestigte Rechtsprechung anzupassen und die dreifache Anlagenhöhe als Kriterium für den Ausschluss der optisch bedrängenden Wirkung festzulegen (BVerwG, Beschluss vom 11.12.2006 - 4 B 72.06).

- Die Baunutzungsverordnung wurde im Hinblick auf Wasserstoffherstellungsanlagen als Nebenanlagen in Baugebieten festgelegt (§ 14 Abs. 4 BauNVO).
- Das Windflächenbedarfsgesetz und das UVPG wurden im Hinblick auf die Rechtsverordnungen nach § 249b BauGB zu Windenergieanlagen und PV-Anlagen in Abbaubereichen des Braunkohletagebaus angepasst (Artikel 4 und 5).

Nach Artikel 7 treten die Regelungen am 1. Januar 2023 in Kraft. Die Artikel 2 und 5 treten abweichend davon am 1. Februar 2023 in Kraft. Dies betrifft die Änderungen des §249 Abs. 10 und § 249b Abs. 1 letzter Satz BauGB und die Änderung des WindBG.

Weitere Informationen zur Gesetzesänderung finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.bundesrat.de/SharedDocs/beratungsvorgaenge/2022/0601-0700/0638-22.html?nn=4732016>

Das Gesetz wird zeitnah im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Rudolf Graaff

Anlage